



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6110-008764

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Formulare der Einkommensteuererklärung (offline als auch online über das Programm ELSTER) verständlicher und besser zu gestalten. Weiterhin soll eine Version in Leichter Sprache für Menschen mit Behinderung gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) bereitgestellt werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass das deutsche Steuerrecht kompliziert sei und dies auch von Politikerinnen und Politikern problematisiert werde, aber bisher keine Besserung eingetreten sei. Außerdem wird angebracht, dass steuerliche Formulare bewusst unverständlich gehalten würden und Deutschland nicht den Verpflichtungen aus der UN-BRK nachkomme. Zuletzt weist die Petition darauf hin, dass es äußerst kompliziert sei, eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu beantragen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 143 Mitzeichnende an, und es gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich komplexe Lebens- und Wirtschaftsstrukturen auch im komplexen Steuersystem spiegeln. Andererseits beeinflussen die Verständlichkeit und klare Sprache der steuerlichen Regelungen auch



das reale (Wirtschafts-)Leben, weswegen innovative Konzepte im Bereich der Steuervereinfachung eine hohe Priorität haben.

Der Ausschuss begrüßt es daher, dass der Bundesminister der Finanzen und die Landesfinanzministerinnen und -minister eine moderne Finanzverwaltung anstreben, die sich als Dienstleister für die Bürgerinnen und Bürger versteht. Durch eine bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache sollen sowohl die Akzeptanz der komplexen Materie des Steuerrechts als auch die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit der Verwaltung verbessert werden. Um steuerliche Texte, Formulare und Bescheide verständlicher zu fassen, haben die obersten Finanzbehörden von Bund und Ländern ein gemeinsames Basisregelwerk „Bürgernahe und geschlechtergerechte Sprache der Steuerverwaltung“ und alle Erläuterungstexte zum Einkommensteuerbescheid erstellt sowie ein entsprechendes Schulungskonzept für die Finanzämter erarbeitet. Zusammen mit dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache wurde zudem ein Schulungsprogramm in den Steuerverwaltungen der Länder aufgelegt. Es wurden darüber hinaus alle Anleitungen zur Einkommensteuererklärung in „Mein ELSTER“ sprachlich überarbeitet. Ergänzend dazu weist der Ausschuss auf die App „MeinELSTER+“ hin, welche entwickelt wurde, um Belege für die Steuererklärung digital hochzuladen, zu sammeln und zu sortieren, sodass das Anfertigen einer Steuererklärung auch in dieser Hinsicht vereinfacht wird.

Der Ausschuss hält fest, dass Deutschland sich durch die Ratifizierung der UN-BRK dazu verpflichtet hat, die Rechte von Menschen mit Behinderung einzuhalten, umzusetzen und den erforderlichen gesellschaftlichen Wandel zu organisieren. In Hinblick auf „Enthinderung“ und Inklusion ist unter anderem die Leichte Sprache besonders relevant, um Menschen mit Leseproblemen eine Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss begrüßt es deswegen, dass das BMF und die Steuerverwaltungen der Länder bestimmte steuerliche Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung stellen, z.B. zur Nutzung von ELSTER (https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/leichte_sprache).

Der Ausschuss hebt außerdem hervor, dass die Bundesregierung darauf hinwirkt, dass Steuerverwaltungen – wie auch alle anderen Träger öffentlicher Gewalt – Leichte



Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausbauen. Um eine Barrierefreiheit im Sinne der UN-BRK schrittweise unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zu erreichen, sieht der Koalitionsvertrag vor, ein Bundeskompetenzzentrum Leichte Sprache einzurichten. Bezuglich der Beantragung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer weist der Ausschuss darauf hin, dass die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung beantragt werden kann, den ein neugegründetes Unternehmen dem zuständigen Finanzamt übermittelt. Zu diesem Zweck ist lediglich ein entsprechendes Feld im Fragebogen anzukreuzen. Unabhängig davon kann eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer formlos per E-Mail, Fax oder einfachem Brief beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) beantragt werden.

Eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer kann auch online auf der Internetseite des BZSt über den „Antrag auf Erteilung oder erneute Zusendung einer bereits erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ beantragt werden. Dieser Onlineantrag umfasst drei Fragen mit vorgegebenen Auswahllisten (Dropdown-Liste) und verlangt die Eingabe der Steuernummer. Eine zum Formularfeld hinterlegte Eingabehilfe mit Hinweisen zur Steuernummer unterstützt die korrekte Dateneingabe. Zusätzlich werden Angaben zum Namen und zur Adresse des Unternehmens und im Fall eines Einzelunternehmers das Geburtstagsdatum erfragt. Fragen und Antworten über die Erteilung bzw. über die erneute Zusendung einer bereits erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummer können unmittelbar über einen Link innerhalb des Onlineantrages eingesehen werden. Sind die Eingaben vollständig, kann das Formular abgeschickt werden. Antragstellende erhalten im Anschluss einen Hinweis, ob die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer möglich ist, oder es werden Hinweise zum weiteren Vorgehen bzw. zur Kontaktaufnahme gegeben. Der Vergabebescheid wird dem Unternehmen postalisch zugestellt.

Die für die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erklärenden Angaben sind zwingend erforderlich. Zudem stellt die Finanzverwaltung umfangreiche Hilfestellungen im Zusammenhang mit dem Antrag und der Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Verfügung. So werden die benötigten Angaben sowie weitere allgemeine Fragen zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer auf der



Internetseite des BZSt ausführlich erläutert (vgl.
https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer/Vergabe_USt_IdNr/vergabe_ust_idnr.html).
Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und im Hinblick darauf, dass Maßnahmen zur besseren Verständlichkeit von Formularen für Einkommensteuererklärungen bereits ergriffen bzw. in die Wege geleitet wurden, empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.